

Statuten der Stadt Jever.

Statut XX.

Inhalt:

Statut XX, betreffend Aenderung des Statut XV.

Der zweite Absatz des Artikels 14 des Statuts XV der Stadt Jever wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Es ist jedem Hausbewohner unbenommen, die Reinigung seiner Schornsteine, Oefen und Röhren selbst zu verrichten oder durch Andere verrichten zu lassen, indessen müssen die gemauerten Schornsteine und die gemauerten Röhren mindestens 2 Mal im Jahre, ein Mal in den Monaten April oder Mai und ein Mal in den Monaten November oder December, durch einen der für Jever concessionirten Schornsteinfeger nachgesehen und, wenn sie gebraucht sind, gereinigt werden.

Vorstehende Bestimmung wird auf Grund des Artikels 9 § 3 der Gemeinde-Ordnung im Höchsten Auftrage genehmigt.

Olbensburg, den 7. Mai 1889.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Fausen.

Vorstehende statutarische Bestimmungen werden unter Bezugnahme auf Artikel 9 § 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung hierdurch veröffentlicht.

Jever, den 15. Mai 1889.

Stadtmagistrat.
Dr. Büsing.

Gerdes.